

Regionale Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin

zwischen

der Agentur für Arbeit Berlin Mitte,
vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung
- im Folgenden als „Agentur für Arbeit“ bezeichnet -

und

der gemeinsamen Einrichtung "Jobcenter Berlin Lichtenberg",
vertreten durch den Geschäftsführer
- im Folgenden als „Jobcenter“ bezeichnet -

und

dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin,
vertreten durch die Bezirksbürgermeisterin
- im Folgenden als „Bezirksamt“ bezeichnet -

und

der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
vertreten durch die Staatssekretärin für Jugend/den Staatssekretär für Bildung
- im Folgenden als „die für Bildung und Jugend zuständige Senatsverwaltung“ bezeichnet -

und

der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
vertreten durch den Staatssekretär für Arbeit
- im Folgenden als „die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung“ bezeichnet -

Präambel

Die Vereinbarungspartner arbeiten bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur beruflichen und sozialen Integration junger Menschen nach Maßgabe der in der "Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin" (im Folgenden bezeichnet als landesweite Kooperationsvereinbarung) enthaltenen gemeinsamen Regelungen und der darin gesetzten Ziele eng miteinander zusammen.

Die Vereinbarungspartner errichten zur Erfüllung dieser Aufgabe einen regionalen Standort der Jugendberufsagentur Berlin (JBA Berlin).

Die landesweite Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Bündnispartner auf Landesebene im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur. Unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung beschriebenen, landesweit geltenden Regelungen sowie der im „Handbuch zu den Mindeststandards in der Ablauforganisation in der JBA Berlin“ (im Folgenden als Handbuch zu den Mindeststandards bezeichnet) und aller Landesprogramme, wie BerlinArbeit – Gemeinsames Rahmen-Arbeitsmarktprogramm, das Berliner Landeskonzept für Berufs- und Studienorientierung sowie unter Berücksichtigung bezirklicher Besonderheiten wird die nachfolgende Kooperationsvereinbarung auf der regionalen Ebene abgeschlossen.

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Zielgruppe und Aufgabe der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Im regionalen Standort wird die in § 1 der landesweiten Kooperationsvereinbarung definierte Zielgruppe junger Menschen betreut und entsprechend den darin beschriebenen Zielen und Aufgaben begleitet und nachhaltig bei der beruflichen Eingliederung und sozialen Integration unterstützt. Die Unterstützung der jungen Menschen beim Übergang von der Schule in das Berufsleben endet mit dem Erzielen eines erfolgreichen Berufsabschlusses.

§ 2 Gegenstand und Rechtsform der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Die Vereinbarungspartner errichten eine Jugendberufsagentur Berlin, um ihre in dem regionalen Standort der Jugendberufsagentur Berlin zu erbringenden Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration von jungen Menschen entsprechend § 5 der landesweiten Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 1 derselben unter einem Dach anzubieten und diese mit den Leistungen der anderen Partner abzustimmen.
- (2) Die gesetzlichen Aufgaben und Regelungen der Vereinbarungspartner sowie deren Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Standort trägt die Bezeichnung „Jugendberufsagentur Berlin Standort-Lichtenberg“.

§ 3 Gemeinschaftliche Aufgaben der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Neben den gesetzlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner, die diese im Rahmen der Jugendberufsagentur Berlin in eigener Verantwortung erbringen, nehmen die Vereinbarungspartner bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter auf regionaler Ebene nachfolgende Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung wahr:
 - Aufbau des Geschäftsbetriebes und Sicherung der Koordination des unter § 4 beschriebenen Leistungsangebotes der Bündnispartner in den regionalen Standorten im Regelbetrieb unter Einhaltung der Regelungen des Handbuchs zu den Mindeststandards in der Ablauforganisation in der JBA Berlin,
 - Koordinierung und Abstimmung von regionalen Aktivitäten und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der

Berufsausbildung und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmenerfolges unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen und Budgetverantwortung sowie der landesweiten Maßnahmeplanung nach Maßgabe der §§ 11 und 12 der landesweiten Kooperationsvereinbarung.

- Untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den regionalen Standorten zu Themen der Zusammenarbeit, Schnittstellenarbeit oder Änderungen, die die Partner ebenfalls betreffen, unter Nutzung des zentralen, landesweiten Angebots für Fortbildungen und Schulungen der in den regionalen Standorten der JBA Berlin tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partner. Das Konzept für den regionalen Standort Lichtenberg der JBA Berlin wird durch die Vereinbarungspartner bis zum 31.8.2016 erarbeitet.
- Durchführung von Gesprächen zur Abstimmung der konkret zu gewährenden Leistungen mit einem individuellen Förder- und Unterstützungsplan nach Maßgabe des § 17 der landesweiten Kooperationsvereinbarung sowie den Regelungen im Handbuch zu den Mindeststandards in der Ablauforganisation in der JBA Berlin,
- Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Konzepts zur aufsuchenden Beratung gemäß §§ 9 und 20 der landesweiten sowie § 13 dieser regionalen Kooperationsvereinbarung.

§ 4 Leistungen im regionalen Standort für die Zielgruppe der Jugendberufsagentur Berlin

- (1) Die Agentur für Arbeit Berlin Mitte bietet die in der Agentur für Arbeit zu erbringenden Eingliederungs- und Beratungsleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung im regionalen Standort Berlin-Lichtenberg der Jugendberufsagentur Berlin an.
- (2) Das Jobcenter/gE Berlin Lichtenberg bietet die in den Jobcentern zu erbringenden Eingliederungs- und Beratungsleistungen nach § 16 ff. SGB II für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung im regionalen Standort Berlin-Lichtenberg der Jugendberufsagentur Berlin an.
- (3) Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin bietet die beratenden unterstützenden sozialintegrativen Leistungen nach §16a SGB II, insbesondere Erstberatungen, für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 dieser Vereinbarung in den regionalen Standort Berlin-Lichtenberg der Jugendberufsagentur Berlin an.
- (4) Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin bietet Leistungen der individuellen Förderung und Beratung nach dem SGB VIII für die Gruppe junger Menschen im Sinne von § 1 der landesweiten Kooperationsvereinbarung im regionalen Standort Berlin-Lichtenberg durch Beraterinnen und Berater für die Jugendhilfe an.
- (5) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung bietet im regionalen Standort Berlin -Lichtenberg berufliche Orientierung und Beratung in Fragen schulischer Ausbildungs- und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten sowie Beratung von jungen Menschen, deren Schullaufbahn noch nicht beendet und bei denen ein Beratungsbedarf zu schulischen Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden ist, an.
- (6) Die vorweg aufgeführten Leistungen der Vereinbarungspartner werden gemäß Handbuch zu den Mindeststandards in der Ablauforganisation in der JBA Berlin angeboten.
- (7) In den regionalen Standorten sind darüber hinaus Plätze aus landesweiten Programmen und Maßnahmen verfügbar und werden im Beratungsprozess aktiv genutzt.

§ 5 Personaleinsatz in den regionalen Standorten

- (1) Die Vereinbarungspartner stellen am regionalen Standort Lichtenberg der JBA Berlin durch den Einsatz personeller Ressourcen das in § 4 vereinbarte jeweilige Beratungs- und Leistungsangebot sicher und entscheiden über die Organisation und Aufgabenerledigung am Standort unter Berücksichtigung der Regelungen der landesweiten Kooperationsvereinbarung sowie des Handbuchs zu den Mindeststandards in der Ablauforganisation in der JBA Berlin.
- (2) Die jeweiligen dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse sowie die geltenden Vorschriften für die Beschäftigtenvertretungen der Vereinbarungspartner werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert.
- (3) Für die Umsetzung der Leistungen im regionalen Standort gemäß § 4 der regionalen Kooperationsvereinbarung sind die in der Anlage 1 der Vereinbarung genannten personellen Kapazitäten von den jeweiligen Vereinbarungspartnern zu stellen (Startaufstellung).
Die namentliche Untersetzung erfolgt über das Organigramm des regionalen Standortes Lichtenberg (Anlage im regionalen Prozesshandbuch).
Dabei gelten die im Handbuch der Mindeststandards festgelegten landesweiten Öffnungszeiten.

2. Abschnitt: Steuerung der Jugendberufsagentur Berlin

§ 6 Ebenen und Gremien

- (1) Die Koordinierung der Jugendberufsagentur Berlin und ihrer regionalen Standorte erfolgt durch einen organisationsübergreifenden Beirat auf Landesebene und die regionalen Koordinierungsausschüsse.
- (2) Der Landesbeirat und die regionalen Koordinierungsausschüsse werden durch eine Netzwerkstelle unterstützt. Die Netzwerkstelle setzt dabei Aufträge des Landesbeirates und der regionalen Koordinierungsausschüsse um und koordiniert die Zusammenarbeit mit weiteren Gremien wie dem Landesausschuss für Berufsbildung (LAB), dem Beirat der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und der Sonderkommission „Ausbildungsplatzsituation und Fachkräfteentwicklung“ beim Regierenden Bürgermeister (SoKo).

§ 7 Regionaler Koordinierungsausschuss

- (1) Die Aufgabe der Koordinierung der Jugendberufsagentur Berlin auf regionaler Ebene erfolgt jeweils in einem Koordinierungsausschuss. Über den Koordinierungsausschuss wird die Erledigung der gemeinschaftlich zu erbringenden Aufgaben gemäß § 3 der landesweiten Kooperationsvereinbarung durch die Bündnispartner im Bereich der zugehörigen regionalen Standorte sichergestellt.
- (2) Der Koordinierungsausschuss hat folgende Mitglieder:
 - die Agentur für Arbeit Berlin Mitte entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter;
 - das Jobcenter Lichtenberg entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter;
 - die für Bildung zuständige Senatsverwaltung entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter;
 - die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung entsendet jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitik;
 - das / die zuständigen Bezirksamt / Bezirksämter entsendet/n eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Als ständiger Gast wird eine Vertretung des örtlichen Jugendhilfeausschusses bzw. der themenbezogenen örtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII geladen.

Vertreterinnen oder Vertreter der im Landesbeirat der Jugendberufsagentur Berlin vertretenen weiteren Bündnispartner können als Gäste an den Sitzungen eines Koordinierungsausschusses teilnehmen. Der Koordinierungsausschuss kann weitere temporäre oder dauernde Gäste einladen.

- (3) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses beraten insbesondere über:
- Koordinierung und Abstimmung der regionalen Aktivitäten und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, zur Förderung der Berufsausbildungsvorbereitung und der Berufsausbildung und Absicherung des Ausbildungs- und Maßnahmenenerfolges gemäß § 12 der landesweiten Kooperationsvereinbarung und die weiteren Leistungen, die gemäß § 4 dieser Vereinbarung in den regionalen Standorten erbracht werden in Abstimmung mit den landesweit angebotenen Programmen und Maßnahmen,
 - Änderungen der Bestandteile der Kooperationsvereinbarungen auf der regionalen Ebene der Vereinbarungspartner zur Sicherung der Standorte,
 - die Ergebnisse der regionalen Standorte der Jugendberufsagentur Berlin,
 - die Verfahrensregelung bei Maßnahmenzuweisungen von Jugendlichen zwischen den zugehörigen regionalen Standorten,
 - das gemeinsame Fortbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zugehörigen regionalen Standorten und dessen Umsetzung,
 - die gemeinsamen Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit für den Bereich der zugehörigen regionalen Standorte,
- (4) Der Koordinierungsausschuss berücksichtigt die Ergebnisse der Beratung im Landesbeirat bei der Aufgabe der Koordinierung der regionalen Standorte der Jugendberufsagentur Berlin.
- (5) Der Koordinierungsausschuss informiert den Landesbeirat mindestens zwei Mal jährlich über die Umsetzung der Aufgaben der Jugendberufsagentur sowie über die Zielerreichung anhand definierter Kennzahlen.
Für die Information ist der Vereinbarungspartner zuständig, der aktuell den Vorsitz/ die Geschäftsführung innehat.
- (6) Der Koordinierungsausschuss beschließt ein unter den Partnern vor Ort abgestimmtes Konzept zur aufsuchenden Aktivierung/Beratung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter Einbeziehung der gültigen Programme und Angebote des Landes Berlin und Dritter.
- (7) Der Koordinierungsausschuss ist im Rahmen der Aufgabe der Koordinierung der regionalen Standorte verpflichtet, die zielgruppenorientierten Angebote Dritter einzubeziehen.
- (8) Ressourcenentscheidungen zur Umsetzung der Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden von den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses eigenverantwortlich und entsprechend den jeweils geltenden Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich getroffen.
- (9) Für gemeinsame Themen sollen die Koordinierungsausschüsse bezirksübergreifend analog der Gliederung der Agenturen für Arbeit zusammen treten.
- (10) Das Ergebnis der Beratung im Koordinierungsausschuss wird in einem Protokoll festgehalten. Beschlüsse des Koordinierungsausschusses werden einstimmig gefasst. Dabei können Entscheidungen für alle vier Standorte der Jugendberufsagentur Berlin, der im Entscheidungsbereich des Koordinierungsausschusses liegenden Bezirke gemäß Abs. 9 übergreifend getroffen werden. Bei Entscheidungen, die nur einzelne Standorte der JBA Berlin betreffen, besitzen die Vertreterinnen und Vertreter der nichtbetroffenen Bezirke und Jobcenter kein Vetorecht.

- (11) Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung in der Zusammenarbeit werden dem Landesbeirat zur Beratung vorgelegt.
- (12) Vorsitz und Geschäftsführung im Koordinierungsausschuss wechseln jährlich zwischen der zuständigen Agentur für Arbeit und den beteiligten Bezirken, beginnend mit der Agentur für Arbeit. Der Koordinierungsausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Geschäftsführung umfasst die Sitzungseinladung sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung, zu der alle Mitglieder Themen anmelden können.
- (13) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

3. Abschnitt: Jugendberufsagentur Berlin auf schulischer Ebene

§ 8 Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit

- (1) Die Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und des Landes Berlin wird berücksichtigt.

§ 9 Berufs- und Studienorientierung

- (1) Die Berufs- und Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 4 Absatz 7 Berliner Schulgesetz sowie gemäß § 33 SGB III werden entsprechend dem Landeskonzzept für Berufs- und Studienorientierung umgesetzt. Das Konzept enthält dabei auch die Aufgaben und Schnittstellenregelungen für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der für Bildung und Jugend und der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung sowie zur Jugendberufsagentur Berlin.
- (2) Neben den in der landesweiten Kooperationsvereinbarung festgelegten Grundsätzen zur Berufs- und Studienorientierung vereinbaren die Partner im Bezirk Lichtenberg die Zusammenarbeit des regionalen Ausbildungsverbundes (RAV) mit den Schulen. Dabei soll eine enge Abstimmung der Planung und Durchführung der Aktivitäten des RAV an den Schulen mit den BSO-Teams erfolgen.

4. Abschnitt: Jugendberufsagentur Berlin auf regionaler Ebene

§ 10 Verfahren für die Kooperation in der Einzelfallarbeit (Abstimmungsgespräche)

- (1) Die Grundsätze zum Verfahren für die Kooperation in der Einzelfallarbeit sind im § 17 der landesweiten Kooperationsvereinbarung festgelegt. Das konkrete Verfahren richtet sich nach den Regelungen im Handbuch zu den Mindeststandards in der Ablauforganisation in der JBA Berlin.

§ 11 Aufbau- und Ablauforganisation in den regionalen Standorten

- (1) Der Zugang der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in die Jugendberufsagentur kann persönlich, telefonisch, per Mail oder per Post erfolgen. Die für das Anliegen des/der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen jeweils verantwortlichen Leistungsträger sichern gemeinsam eine datenschutz- und anliegensgerechte Zugangssteuerung, die zwischen den Leistungsträgern zu regeln ist.

- (2) Die Regelungen zur Ablauforganisation im Standort Lichtenberg der JBA Berlin sind im § 18 der landesweiten Kooperationsvereinbarung festgelegt. Die konkreten Verfahren richten sich nach den Regelungen im Handbuch zu den Mindeststandards in der Ablauforganisation in der JBA Berlin.

§ 12 Zusammenarbeit der Partner und Datenverarbeitung in den regionalen Standorten

- (1) Die Mitarbeitenden der nach § 4 dieser Vereinbarung in den Standorten vertretenen Vereinbarungspartner der Jugendberufsagentur Berlin arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen. Angelegenheiten von standortübergreifender Bedeutung werden an den Koordinierungsausschuss überwiesen.
- (2) Die Regelungen zur Zusammenarbeit der Partner und der Datenverarbeitung im Standort Lichtenberg der JBA Berlin sind in den §§ 17 und 19 der landesweiten Kooperationsvereinbarung festgelegt. Die Konkretisierung erfolgt im Handbuch zu den Mindeststandards in der Ablauforganisation in der JBA Berlin.

§ 13 Aufsuchende Beratung

- (1) Jugendliche und junge Erwachsene, die auf schriftliche und telefonische Beratungsangebote nicht reagieren, sollen persönlich aufgesucht werden, um sie von den Unterstützungsmöglichkeiten der JBA Berlin zu überzeugen.
- (2) Ein Konzept für die aufsuchende Beratung wird gemäß § 20 der landesweiten Kooperationsvereinbarung und § 7 dieser Vereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des entsprechenden Landeskonzeptes vom Koordinierungsausschuss organisiert und beschlossen. Das Konzept wird diese Kooperationsvereinbarung ergänzen.

§ 14 Beschwerdeverfahren

- (1) Die Regelungen zum Beschwerdeverfahren richten sich nach den jeweils geltenden Verfahren der Vereinbarungspartner, gegen deren Entscheidung oder Geschäftsprozesse sich die einzelne Beschwerde richtet. Entsprechendes gilt für Beschwerden gegen das Verhalten des in der JBA Berlin eingesetzten Personals.
- (2) Das konkrete Verfahren richtet sich nach den Regelungen im Handbuch zu den Mindeststandards in der Ablauforganisation in der JBA Berlin.

§ 15 Immobilie und IT

- (1) Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter und das Bezirksamt sowie die für Bildung und Jugend zuständige Senatsverwaltung stellen in Abhängigkeit der regional individuellen Unterbringung durch Mietverträge, Untermietverträge oder Nutzungsvereinbarungen sicher, dass anfallende Kosten (ohne IT-Anschlusskosten) im Verhältnis des jeweiligen Nutzungsumfangs umgelegt werden. Die Abrechnung der Kosten erfolgt für durch den jeweiligen Partner allein genutzte Räume und für gemeinsam genutzte Flächen im Verhältnis des Nutzungsumfangs. Die Kosten der Gesamtflächen, das heißt allein und gemeinsam genutzte Flächen, werden in dem prozentualen Verhältnis aufgeteilt, wie die allein genutzten Flächen auf die im Standort vertretenen Partner entfallen. Die von der Bundesagentur für Arbeit gewählte Formulierung „allein genutzte Fläche“ entspricht hierbei der Definition zur „Nutzungsfläche“ des Landes Berlin.
- (2) Die rechtlichen Grundlagen und individuellen Regelungen der Vereinbarungspartner müssen berücksichtigt werden
- (3) Die Finanzierung der Miet-, Nutzungskosten, IT-Kosten und sonstigen Kosten, wie beispielsweise Umbaukosten, geänderte Verbrauchskosten usw., ist von der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und dem Bezirksamt sowie der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung, unter Berücksichtigung wirtschaftlichen Verwaltungshandelns, sicherzustellen.

- (4) Das Gebäudemanagement für den regionalen Standort der JBA Berlin erfolgt durch den Nutzer mit dem anteilig größten Nutzungsumfang in der Gesamtliegenschaft. Sollte einer der Partner Eigentümer der Immobilie sein, so obliegt ihm abweichend von der vorstehenden Regelung die Verantwortung für das Gebäudemanagement.
- (5) Die rechtlichen und individuellen Grundlagen aller Beteiligten, wie beispielsweise Ausstattungsrichtlinien/IT, Richtlinien zum Datenschutz, Arbeitsstättenverordnung, müssen berücksichtigt werden.
- (6) Die Kosten der Bereitstellung sowie die monatlichen Fixkosten des IT-Anschlusses trägt der jeweilige Nutzer. Gleiches gilt für Beauftragung und Kündigung.
- (7) Die Einbindung der Gremien in infrastrukturelle Angelegenheiten erfolgt durch die jeweiligen im Standort vertretenen Bündnispartner.

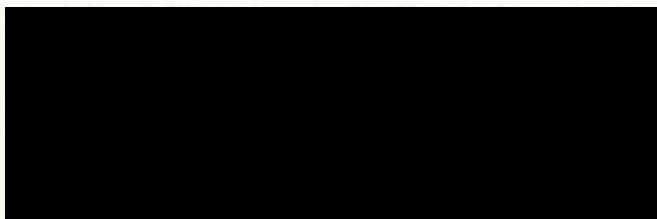
§ 16 zusätzliche regionale Vereinbarungen

- (1) Eine Auswertung zur Weiterentwicklung von Abläufen und Angeboten erfolgt regelmäßig, erstmals 6 Monate nach der Eröffnung.
Bei akutem Bedarf erfolgt eine Auswertung unmittelbar.
- (2) Die Kooperationspartner streben eine enge Zusammenarbeit mit
 - dem gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit Berlin Mitte und des Jobcenters Berlin Lichtenberg
 - der Rehabilitationsberatung der Agentur für Arbeit Berlin Mitte und des Jobcenters Berlin Lichtenbergim Sinne der Optimierung der Prozesse in der JBA Berlin Standort Lichtenberg an.

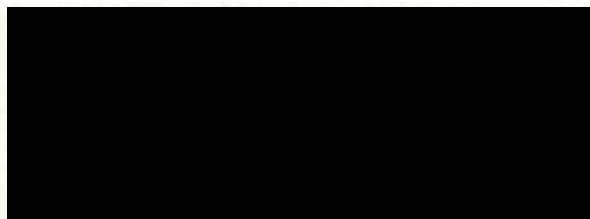
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung zum 1.4.2016 in Kraft und endet regulär mit Ablauf der landesweiten Kooperationsvereinbarung.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen weiter. An Stelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vereinbarungspartner eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.
- (3) Die im Handbuch zu den Mindeststandards in der Ablauforganisation in der JBA Berlin und im regionalen Prozesshandbuch beschriebenen Regelungen zur Ablauforganisation im regionalen Standort sind alle 2 Jahre auf ihre Wirksamkeit und Umsetzbarkeit zu prüfen und ggf. anzupassen. Sollten im Ergebnis der Prüfung eine Änderung der vorstehenden Regelungen notwendig werden, richtet sich das weitere Verfahren nach Abs. 2.
- (4) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung oder einzelner Bestimmungen bedürfen der Schriftform.

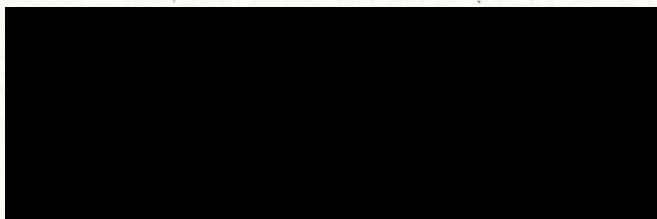
Berlin, den



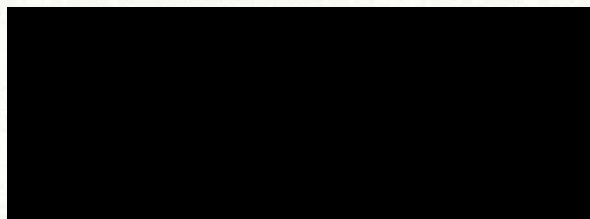
für die Agentur für Arbeit Berlin Mitte, vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung



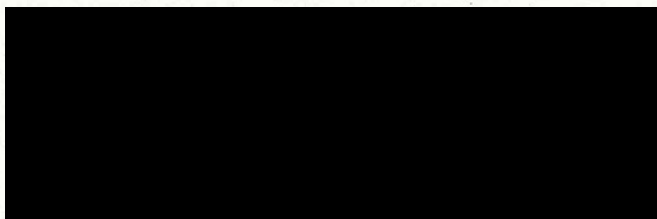
für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, vertreten durch die Staatssekretärin für Jugend / den Staatssekretär für Bildung



für das Jobcenter Lichtenberg, vertreten durch den Geschäftsführer



für die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, vertreten durch den Staatssekretär für Arbeit



für das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, vertreten durch die Bezirksbürgermeisterin